

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Einzel-Unfallversicherung für Erwachsene und Kinder

Previsia Maxi

Definitionen

- KVG** : Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
UVG : Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
IVG : Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
MVG : Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
VVG : Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

Versicherungsbereich

Artikel 1 - Wer ist versichert?

Die Person, die namentlich in der Police erwähnt wird.

Artikel 2 - Was ist versichert?

- Berufsunfälle
- Nichtberufsunfälle
- Berufskrankheiten im Sinne des UVG
- Ertrinken
- Erfrierungen

Artikel 3 - Was gilt als Unfall?

- 3.1 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- 3.2 Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:
- Knochenbrüche
 - Verrenkungen von Gelenken
 - Meniskusrisse
 - Muskelrisse
 - Muskelzerrungen
 - Sehnenrisse
 - Bandläsionen
 - Trommelfellverletzungen

Artikel 4 - Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?

- 4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:
- anlässlich von Kriegsereignissen in der Schweiz.
 - anlässlich von Kriegsereignissen in anderen Ländern, ausser der Unfall ereignet sich binnen 14 Tagen seit Beginn der Kampfhandlungen.
 - anlässlich von innenpolitischen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen und Sachen, Menschaufläufe, Schlägereien oder Krawalle) und der dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person beweist, dass sie nicht auf Seiten der Unruhestifter aktiv oder durch Anzettelung an diesen Unruhen beteiligt war. anlässlich von Erdbeben in der Schweiz.

- anlässlich der Teilnahme an motorisierten Wettkämpfen und Trainingsläufen.
- im Dienste einer ausländischen Armee.
- anlässlich von Verbrechen oder Vergehen, die von der versicherten Person verübt werden.
- infolge ionisierender Strahlen jeglicher Art.
- infolge medizinischer oder chirurgischer Eingriffe, ausser diese sind infolge eines versicherten Unfalles notwendig.
- infolge der Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen oder chemischen Produkten, die nicht ärztlich verordnet wurden.
- anlässlich der Benutzung von Verkehrsmitteln, wenn die versicherte Person nicht im Besitz der behördlich verlangten Ausweise und Bewilligungen ist.

4.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Folgen von Unfällen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

Artikel 5 - Wo ist die Versicherung gültig?

Die Versicherung ist weltweit, bei Reisen oder Aufenthalt im Ausland jedoch nur während 12 Monaten gültig. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland, läuft die Versicherung per Ende des laufenden Versicherungsjahres aus.

Versicherte Leistungen

Artikel 6 - Todesfall

6.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines Unfalles, überweist Assura AG das vereinbarte Todesfallkapital dem vom Versicherungsnehmer in der Police oder in einer späteren Verfügung genannten Begünstigten. Wurde kein Begünstigter bestimmt, gelten die nachstehend genannten Personen in folgender Reihenfolge als anspruchsberechtigt:

- -der Ehegatte
- -die Kinder, einschliesslich Adoptivkinder
- -die Eltern

• -die Geschwister

Fehlen die vorgenannten Begünstigten, zahlt Assura AG die Hälfte der versicherten Summe an:

- -die Grosseltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, vergütet Assura AG die Bestattungskosten, jedoch höchstens bis zu 10 % der Versicherungssumme.

6.2 Wurde vom Versicherungsnehmer kein Begünstigter bestimmt oder sind Kinder anspruchsberechtigt, die unter Obhut des Versicherungsnehmers standen, überweist Assura AG das vereinbarte Todesfallkapital ein zweites Mal zu gleichen Teilen an diese Kinder, wenn dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und ihres Ehegatten zur Folge hat.

6.3 Keinen Anspruch auf das Kapital haben Begünstigte, die den Tod der versicherten Person durch ein Verbrechen oder ein Vergehen absichtlich herbei-geführt haben.

6.4 Ehegatten und Kinder aus einer nach dem Unfall geschlossenen Ehe haben keinen Anspruch auf das Kapital.

6.5 Ein für das gleiche Ereignis bereits bezahltes Invaliditätskapital wird vom geschuldeten Todesfallkapital abgezogen.

Artikel 7 - Invalidität

7.1 Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalles eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, bezahlt Assura AG im Falle einer Vollinvalidität ein der Versicherungssumme entsprechendes Kapital. Im Falle einer Teilinvalidität wird das Kapital entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert. Begründet der gleiche Unfall auch einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und dessen Verordnungen, ist die vom UVG-Versicherer auf Basis von Art. 24 UVG ermittelte medizinisch-theoretische Invalidität für die Bemessung der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität massgebend. In den anderen Fällen wird die medizinisch-theoretische Invalidität gemäss dem nachfolgenden Art. 7.2 bemessen.

7.2 Bei der Berechnung des Kapitals im Invaliditätsfall sind folgende Grundsätze massgebend:

- Eine Vollinvalidität liegt vor, wenn jede Berufsausübung wegen Verlustes oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Beine oder beider Füsse, beider Arme oder beider Hände sowie wegen Verlustes oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand, eines Beines oder eines Fusses, wegen vollständiger Erblindung, vollständiger Lähmung oder unheilbarer Geistesstörung nicht mehr möglich ist.
- Bei Teilinvalidität wird der Invaliditätsgrad nach folgenden Prozentsätzen der Vollinvalidität bestimmt:

Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit:

- eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70 %
- eines Vorderarmes oder einer Hand 60 %
- eines Daumens 22 %
- eines Zeigefingers 15 %
- eines anderen Fingers 8 %
- eines Beines oberhalb des Kniegelenks 60 %
- eines Beines im Kniegelenk oder unterhalb desselben 50 %
- eines Fusses 40 %
- eines grosses Zehens 8 %
- eines anderen Zehens 3 %
- der Sehkraft eines Auges 30 %
- der Sehkraft des zweiten Auges bei einem Einäugigen 50 %
- des Gehörs auf beiden Ohren 60 %
- des Gehörs auf einem Ohr 15 %
- des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr bereits vor dem Unfall vollständig verloren war 30 %
- Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.
- Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die entsprechenden Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch 100 % nicht übersteigen.
- Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad durch den Arzt unter Berücksichtigung der oben erwähnten Prozentsätze bestimmt.
- Waren die durch den Unfall betroffenen Körperteile bereits vor dem Unfall teilweise oder vollständig verloren oder gebrauchsunfähig, wird der Invaliditätsgrad nach Abzug des vorbestehenden Invaliditätsgrades nach den oben erwähnten Grundsätzen bestimmt.
- Das Invaliditätskapital wird nach der folgenden Skala bestimmt:
- Variante I (progressive Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht das 65. Altersjahr erreicht haben.
- Variante II (proportionale Bemessung) für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben.

Kapital			Kapital			Kapital			Kapital		
Grad	Variante		Grad	Variante		Grad	Variante		Grad	Variante	
Inv.	I	II	Inv.	I	II	Inv.	I	II	Inv.	I	II
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	1	1	26	28	26	51	105	51	76	230	76
2	2	2	27	31	27	52	110	52	77	235	77
3	3	3	28	34	28	53	115	53	78	240	78
4	4	4	29	37	29	54	120	54	79	245	79
5	5	5	30	40	30	55	125	55	80	250	80
6	6	6	31	43	31	56	130	56	81	255	81
7	7	7	32	46	32	57	135	57	82	260	82
8	8	8	33	49	33	58	140	58	83	265	83
9	9	9	34	52	34	59	145	59	84	270	84
10	10	10	35	55	35	60	150	60	85	275	85
11	11	11	36	58	36	61	155	61	86	280	86
12	12	12	37	61	37	62	160	62	87	285	87
13	13	13	38	64	38	63	165	63	88	290	88
14	14	14	39	67	39	64	170	64	89	295	89
15	15	15	40	70	40	65	175	65	90	300	90
16	16	16	41	73	41	66	180	66	91	305	91
17	17	17	42	76	42	67	185	67	92	310	92
18	18	18	43	79	43	68	190	68	93	315	93
19	19	19	44	82	44	69	195	69	94	320	94
20	20	20	45	85	45	70	200	70	95	325	95
21	21	21	46	88	46	71	205	71	96	330	96
22	22	22	47	91	47	72	210	72	97	335	97
23	23	23	48	94	48	73	215	73	98	340	98
24	24	24	49	97	49	74	220	74	99	345	99
25	25	25	50	100	50	75	225	75	100	350	100

Artikel 8 - Taggeldversicherung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit

8.1 Im Falle einer vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit bezahlt Assura AG für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das vereinbarte Taggeld pro Kalendertag.

8.2 Im Falle einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsfähigkeit.

8.3 Für den Unfalltag selbst werden keine Leistungen entrichtet. Eine vereinbarte Wartefrist beginnt am Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, frühestens aber am Tag nach dem Unfall.

8.4 Der Anspruch auf Leistungen erstreckt sich im Höchstfall auf 720 Tage binnen 5 Jahren ab dem Unfalltag. Für die Berechnung der Wartefrist werden die Tage der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gezählt und an die Dauer des Leistungsanspruches nicht angerechnet.

Artikel 9 - Tagespauschale im Falle eines Spitalaufenthaltes

9.1 Für die medizinisch notwendige Dauer des Spitalaufenthaltes und binnen 5 Jahren ab Unfalltag vergütet Assura AG die vereinbarte Tagespauschale.

9.2 Assura AG gewährt die vereinbarte Tagespauschale auch im Falle von Kuren, die ärztlich verordnet und mit ihrer Zustimmung in einer spezialisierten Einrichtung durchgeführt werden.

9.3 Im Falle eines nach einem Spitalaufenthalt ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes bezahlt Assura AG während höchstens 4 Wochen 50 % der vereinbarten Tagespauschale.

9.4 Wird die versicherte Person zu Hause von einer medizinischen Pflegeorganisation betreut und kann aus diesem Grunde ein Spitalaufenthalt vermieden oder verkürzt werden, bezahlt Assura AG während höchstens 180 Tagen 50 % der vereinbarten Tagespauschale.

9.5 Die vereinbarte Tagespauschale wird verdoppelt:

- bei Unfällen, die sich im Ausland ereignen und einen Spitalaufenthalt vor Ort notwendig machen.
- im Falle eines gleichzeitigen Spitalaufenthaltes der versicherten Person und ihres Ehegatten infolge desselben Unfalles.

Artikel 10 - Heilungskosten und diverse Kosten

10.1 Die Heilungskosten sind in Ergänzung zu den Leistungen gemäss KVG, UVG, IVG und MVG versichert. Assura AG übernimmt nur die Differenz zwischen den Leistungen nach diesen Gesetzen und den in den nachfolgenden Art. 10.1.1 bis 10.1.20 vorgesehenen Ansprüchen.

Assura AG erbringt die folgenden Leistungen zeitlich unbeschränkt und unter Vorbehalt einer Beschränkung der Deckungssumme unlimitiert:

10.1.1 Heilungskosten in der Schweiz

Assura AG übernimmt die Kosten für notwendige Behandlungen, die durch einen Arzt, Chiropraktor oder Zahnarzt durchgeführt oder verschrieben werden, sowie die Kosten für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung in der Privatabteilung eines Spitals oder einer Klinik.

10.1.2 Heilungskosten im Ausland

Assura AG übernimmt notwendige ambulante oder stationäre Behandlungen, wenn sich der versicherte Unfall im Ausland ereignet.

Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) übernimmt Assura AG jenen Beitrag, den die versicherte Person in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen hat (Franchise, Selbstbehalt usw.).

Die genannte Leistung können nur Personen beanspruchen, die den Bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA unterstehen.

10.1.3 Beitrag an die Unterhaltskosten

Assura AG vergütet den gemäss UVG und MVG von der versicherten Person zu leistenden Beitrag an die Unterhaltskosten bei einem Spitalaufenthalt.

10.1.4 Kosten für Komplementärmedizin

Assura AG übernimmt die Kosten von anerkannten Therapien, die durch Therapeuten verordnet und durchgeführt werden, die einem anerkannten Berufsverband angehören.

Binnen eines Jahres ab dem Unfalltag sind 12 Konsultationen oder Sitzungen versichert. Jede zusätzliche Sitzung und/oder Verlängerung der Behandlung nach Ablauf dieses Jahres bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Assura AG.

10.1.5 Krankenpflege zu Hause

Assura AG vergütet einen Höchstbetrag von Fr. 300.- pro Tag, wenn die versicherte Person eine vom Arzt verschriebene und durch eine medizinische Pflegeorganisation durchgeführte Behandlung beansprucht.

10.1.6 Haushaltshilfe

Bei einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % vergütet Assura AG die Kosten für die Haushaltsführung durch einen Betreuungs-dienst bis zu einem Betrag von Fr. 80.- pro Tag, aber höchstens bis Fr. 6'000.- pro Fall.

10.1.7 Kinderhütedienst

Wird eine versicherte erwachsene Person ins Spital eingeliefert, vergütet Assura AG die Kosten für das Hüten von Kindern bis 15 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, bis zu einem Betrag von Fr. 80.- pro Tag, aber höchstens bis Fr. 6'000.- pro Fall.

10.1.8 Kosten für die Begleitung im Spital

Wird ein minderjähriges Kind ins Spital eingeliefert, übernimmt Assura AG die Kosten für die Übernachtung der Begleitung im Spital bis zu einer Höhe von Fr. 100.-- pro Tag, aber höchstens bis Fr. 3'000.- pro Fall. Dasselbe gilt für die Kosten für ein höchstens fünfjähriges Kind, das mit seiner verunfallten Mutter im Spital übernachtet muss.

10.1.9 Betreuung der Kinder zu Hause

Wird ein versichertes Kind zu Hause gepflegt, deckt Assura AG während 6 Monaten auch die zusätzlichen Ausgaben für Personen, die von einer anerkannten Pflegeorganisation zur Verfügung gestellt werden.

10.1.10 Kuren und Erholungsaufenthalte

Assura AG übernimmt vollumfänglich die Kosten für ärztlich verordnete Behandlungen in der Schweiz und im Ausland. Die zusätzlichen Kosten für Aufenthalt und Verpflegung werden bis zu einer Höhe von Fr. 200.- pro Tag, aber höchstens bis Fr. 6'000.- pro Fall, übernommen.

10.1.11 Hilfsmittel

Assura AG übernimmt die Kosten für den Ersterwerb von Prothesen, Brillen, Hörgeräten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie die Kosten für deren Reparatur oder Ersatz, wenn diese bei einem versicherten Unfall beschädigt oder zerstört wurden. Die Kosten für die Miete von Krankenmobiliar sind ebenfalls gedeckt.

10.1.12 Zahnärztliche Behandlung

Assura AG übernimmt die Kosten für zahnärztlich durchgeführte oder verordnete Behandlungen.

Bei Kindern übernimmt Assura AG die Kosten der provisorischen Behandlung sowie der definitiven Versorgung, wenn die Behandlung vor dem vollendeten 22. Altersjahr der versicherten Person durchgeführt wird.

10.1.13 Eingriffe von plastischen Chirurgen

Assura AG deckt bis zu einer Höhe von Fr. 60'000.- pro Fall die Kosten für Eingriffe von plastischen Chirurgen, die sich nach einem Unfall als medizinisch notwendig erweisen.

10.1.14 Kosten für Suche, Rettung und Bergung

Assura AG deckt die notwendigen Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu einer Höhe von Fr. 60'000.-.

10.1.15 Transportkosten

Assura AG übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten Transporten, welche den medizinischen Anforderungen entsprechend erfolgen, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person den Transport in einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht erlaubt. Von Familienmitgliedern durchgeführte Transporte werden nicht entschädigt.

10.1.16 Transport der sterblichen Überreste

Assura AG übernimmt die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste bis zum Wohnort der versicherten Person in der Schweiz. Die amtlichen und administrativen Kosten einer allfälligen Rückführung des Leichnams sind ebenfalls gedeckt.

10.1.17 Materialschäden

Sofern der Unfall eine ärztliche Behandlung oder einen Spitalaufenthalt nach sich gezogen hat, deckt Assura AG bei einem versicherten Unfall die Ausgaben für Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Kleidern oder anderen beschädigten persönlichen Effekten der versicherten Person bis zu einer Höhe von Fr. 6'000.- pro Schadenfall. Ebenfalls gedeckt sind die Kosten für die Reinigung eines Fahrzeugs oder anderer Objekte von Privatpersonen, die sich um die Rettung und den Transport der versicherten Person gekümmert haben.

10.1.18 Schulische Unterstützung

Ist die minderjährige versicherte Person während eines Monats nicht in der Lage, den Schulunterricht zu besuchen, beteiligt sich Assura AG an den ausgewiesenen Kosten für Nachhilfestunden, die von einer Fachperson erteilt werden. Die Beteiligung beläuft sich auf Fr. 50.- pro Tag und maximal Fr. 3'000.- pro Kalenderjahr.

10.1.19 Zusätzliche Leistungen bei Unfällen im Ausland

Wird die versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert und kann sie aus medizinischen Gründen nicht in die Schweiz verlegt werden, übernimmt Assura AG die zusätzlichen Kosten für

- die Verlängerung des Aufenthaltes von Familienangehörigen beziehungsweise von Personen, welche die versicherte Person am Ort der Hospitalisierung begleiten.
- die Reise eines nahen Familienmitgliedes der versicherten Person (Ehegatten, Eltern, Geschwister, Kinder oder Lebenspartner) an den Ort der Hospitalisierung, sofern der Aufenthalt im Spital länger als 7 Tage dauert.

10.1.20 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen Assura AG und der Hilfeleistungs-Organisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden AVB bilden, gedeckt.

10.2 Die gemäss KVG erhobenen Kostenbeteiligungen werden von Assura AG nicht entschädigt.

10.3 Die Leistungskürzungen gemäss UVG werden nicht kompensiert.

10.4 Existieren andere Unfallversicherungen gemäss VVG, erbringt Assura AG ihre Leistungen lediglich anteilsmässig.

Artikel 11 - Rechtsbeistand bei Ansprüchen gegenüber Haftpflichtigen

11.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem im Rahmen dieser Versicherungskategorie gedeckten Unfall vertritt Assura AG die Interessen der versicherten Person gegenüber haftpflichtigen Personen.

11.2 Liegt ein in Art. 11.1 beschriebener Fall vor und erweist sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig, kann die versicherte Person zur Wahrung ihrer Interessen auf Kosten von Assura AG einen unabhängigen Anwalt ihrer Wahl beiziehen.

11.3 Assura AG behält sich das Recht vor, den von der versicherten Person gewählten unabhängigen Rechtsanwalt abzulehnen. In diesem Fall ist die versicherte Person berechtigt, drei weitere Rechtsvertreter vorzuschlagen, von welchen einer durch Assura AG angenommen werden muss.

11.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, den Anwalt dem Versicherer gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, dem Versicherer über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihm alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.5 Die bei einem Gerichtsverfahren der versicherten Person zugesprochenen Gerichtskosten und Entschädigungen sind Assura AG in der Höhe der von ihr übernommenen Leistungsbeträge abzutreten.

11.6 Lehnt Assura AG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung umgehend schriftlich begründen und die versicherte Person darauf hinweisen, dass sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Ablehnung das im nachstehenden Art. 11.7 genannte Verfahren einleiten kann.

11.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und Assura AG hinsichtlich der Massnahmen zur rechtlichen Regelung des Versicherungsfalles bestimmen die versicherte Person und Assura AG in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Artikel 12 - Was geschieht, wenn eine haftpflichtige Drittperson bzw. deren Versicherung in den Fall verwickelt ist?

Kosten, für die haftpflichtige Drittpersonen oder deren Versicherung aufgekommen sind, werden nicht zurückerstattet. Haftet Assura AG an Stelle von haftpflichtigen Dritten, muss die versicherte Person ihre Rechte bis zur Höhe der von Assura AG erbrachten Leistungen an Letztere abtreten.

Schadenfälle

Artikel 13 - Was ist im Schadenfall zu tun?

13.1 Bei einem Unfall muss Assura AG unverzüglich benachrichtigt werden.

Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person hat alle notwendigen Massnahmen zur Klärung der Umstände des Unfalles und dessen Folgen zu treffen. Insbesondere hat sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Assura AG zu entbinden und sich Untersuchungen durch einen von Assura AG bezeichneten Arzt zu unterziehen.

13.2 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person muss Assura AG Kopien von Abrechnungen, Rechnungen und sämtlichen anderen Dokumenten zukommen lassen, die für oder von KVG-, UVG-, IVG- und MVG-Versicherungen ausgestellt worden sind.

13.3 Bei einem unfallbedingten Todesfall ist Assura AG innert 48 Stunden telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Assura AG kann auf ihre Kosten verlangen, dass eine Autopsie unter Beizug eines Arztes ihrer Wahl durchgeführt wird.

Artikel 14 - Welchen Einfluss haben unfallfremde Umstände?

Ist der Unfall nur teilweise Ursache des Todes oder der Invalidität, werden die versicherten Leistungen im Todesfall oder im Fall von Invalidität auf Grundlage einer ärztlichen Expertise bestimmt.

Artikel 15 - Grobes Verschulden

Assura AG verzichtet auf ihr gesetzliches Recht, die Leistungen zu kürzen, wenn der Schaden grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Beginn, Dauer und Erlöschen der Versicherung

Artikel 16 - Wann beginnt die Versicherungsdeckung und wie lange dauert sie?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Assura AG die Annahme des Antrages erklärt hat, sofern in der Police kein späteres Datum vereinbart worden ist. Bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Artikel 17 - Zu welchem Zeitpunkt kann eine Anpassung des Vertrages verlangt werden?

Erreicht eine versicherte Person das 18. Lebensjahr bzw. vollendet sie das 65. Lebensjahr, so hat Assura AG das Recht, den Vertrag anzupassen. Art. 22 gilt analog.

Artikel 18 - Wann kann der Vertrag aufgelöst werden?

18.1 Durch den Versicherungsnehmer:

- Bei Ablauf der Vertragsdauer und in der Folge per Ende jedes folgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und muss die in Art. 23.2 beschriebenen Modalitäten einhalten.
- Nach jedem Schadenfall, für welchen Assura AG eine Leistung erbringt. Die Kündigung muss innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung der Leistung oder nach Kenntnisnahme der Leistung seitens des Versicherungsnehmers erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und muss die in Art. 23.2 beschriebenen Modalitäten einhalten.

18.2 Durch den Versicherer:

Assura AG verzichtet auf

- ihr Recht, den Vertrag nach einer falschen Antragsdeklaration (Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 6 VVG) aufzulösen, sofern seit Abschluss oder Änderung des Vertrages mindestens 5 Jahre vergangen sind.
- das in Art. 42 VVG eingeräumte Recht auf Kündigung des Vertrages im Schadenfall, sofern kein Missbrauch oder versuchter Missbrauch seitens der versicherten Person vorliegt.

Prämien

Artikel 19 - Wann und wie ist die Prämie zu bezahlen?

19.1 Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgelegt und ist im Voraus zu begleichen. Ist eine Ratenzahlung vereinbart, gewährt Assura AG für die im Verlauf des Jahres zu bezahlenden Prämien einen Zahlungsaufschub. Art. 19.2 bleibt vorbehalten.

19.2 Bei einer Vertragsauflösung erstattet Assura AG den Prämienanteil für die Zeit der nicht beanspruchten Versicherungsdeckung zurück bzw. verzichtet auf die Einforderung erst zukünftig zu bezahlender Raten. Im Falle einer Kündigung im Schadenfall ist Art. 42 VVG anwendbar.

Artikel 20 - Was geschieht, wenn die Prämie nicht bezahlt wird?

20.1 Bleibt die Zahlung einer fälligen Prämie aus, wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, in welcher er an die Folgen seiner Säumnis erinnert wird, Zahlung zu leisten.

20.2 Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Assura AG vom Ablauf der oben erwähnten Frist an.

Artikel 21 - Wann erlischt die Prämienzahlungspflicht?

Stirbt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung, kommt Assura AG für die zukünftigen Prämien des versicherten Kindes auf, bis die Deckung gemäss Police endet, spätestens aber bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher das versicherte Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Artikel 22 - Prämienanpassung

22.1 Assura AG ist berechtigt, im Falle einer Änderung der Prämientarife eine Vertragsanpassung auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzuschlagen. Die neuen Prämien werden dem Versicherungsnehmer mindestens 25 Tage vor Ende des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den geänderten Vertrag bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Kalenderjahres zu kündigen.

22.2 Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und muss die in Art. 23.2 beschriebenen Modalitäten einhalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 23 - Mitteilungen

23.1 Alle Mitteilungen an Assura AG sind direkt an den Hauptsitz in Pully zu richten.

23.2 Die Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann schriftlich per Brief an den Hauptsitz von Assura AG in Pully, aber auch per E-Mail oder SMS an die auf www.assura.ch angegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erfolgen.

23.3 Mitteilungen von Assura AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zuletzt angegebenen Adresse.

Artikel 24 - Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten anerkennt Assura AG sowohl ihren Sitz als auch den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz als Gerichtsstand.

Artikel 25 - Welches sind die Vertragsgrundlagen?

Der Versicherungsantrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das VVG bilden die Vertragsgrundlage.

Assura AG